

## INFOBLATT : ABLAUFPLAN ZUR ERRICHTUNG EINER STIFTUNG

### Das Verfahren bis zur Anerkennung der Stiftung läuft wie folgt ab:

- I. **Fertigstellung der Entwürfe** der Satzung und der Stiftungserrichtung.
- II. **Einreichung der Entwürfe** wie vor nebst einer Gegenüberstellung der gesicherten Einnahmen der Stiftung (Erträge aus dem Stiftungsvermögen und etwaige sonstige Einnahmen, auf die ein Rechtsanspruch besteht) und sämtlicher Ausgaben für Zweckerfüllung und Verwaltung (Wirtschaftlichkeitsberechnung, erster Etat) **zwecks Vorprüfung durch die Senatsverwaltung für Justiz**. Hierbei kann die Stiftungsaufsicht schriftliche oder mündliche Erläuterungen verlangen, wobei es dann gern gesehen wird, wenn sich die Stifter im persönlichen Gespräch über ihre Vorstellungen äußern. Soll die Stiftung Steuerbegünstigung erlangen, leitet die Stiftungsaufsicht die Dokumente dem Finanzamt für Körperschaften I zu. Dort wird geprüft, ob die Satzung den Anforderungen an eine steuerbegünstigte Körperschaft entspricht.
- III. Nach positiver Prüfung in stiftungsrechtlicher und steuerlicher Hinsicht sind das **Stiftungsgeschäft nebst Satzung** bei der Justizverwaltung nun **offiziell einzureichen** sowie Belege über das Bereitliegen des der Stiftung zugesicherten Vermögens sowie Annahmeerklärungen der im Stiftungsgeschäft beziehungsweise in der Satzung bestimmten Organmitglieder.

Die Dauer des Anerkennungsverfahrens bei der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin beträgt mindestens drei Monate.

Ist die Stiftung steuerbegünstigt, was zu gegebener Zeit durch eine Bescheinigung des zuständigen Finanzamtes nachzuweisen ist, braucht eine Verwaltungsgebühr für die Anerkennung der Stiftung nicht entrichtet werden.

(Rechtsanwalt und Notar Christian Knoop.10.07.2008)